OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753674/5/MZ

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen die einjährige Befristung eines durch den Bürgermeister der Stadt Linz erteilten Aufenthaltstitels in Form der Ausstellung eines Aufenthaltstitels mit der Nummer aaa

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ für die Dauer von drei Jahren erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Verlängerungsantrag vom 27.03.2025 begehrte die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“.

b) Dem oben genannten Antrag wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz in der Form stattgegeben, als der bP ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit der Nummer aaa, befristet von 28.05.2025 bis 28.05.2026 ausgestellt wurde.

Auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilte die belangte Behörde unter Verweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.02.2021, Ra 2020/22/0027, mit, die einjährige Befristung sei aufgrund eines amtsärztlichen Vorschlags, die bP in einem Jahr wieder im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Erfüllung der Integrationsvereinbarung zu untersuchen, erfolgt.

II. Gegen die in Punkt I.b) genannte einjährige Befristung erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz wird vorgebracht, die bP erfülle alle Voraussetzungen des § 20 Abs 1a NAG, weshalb der Aufenthaltstitel auf drei Jahre zu befristen sei.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, den Rechtsmittelschriftsatz sowie durch Nachfrage bei der belangten Behörde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG verzichtet werden.

c) Feststellungen:
Die bP ist tunesische Staatsangehörige und erhielt dem Zentralen Fremdenregister zufolge erstmalig einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit einer Gültigkeitsdauer von 09.07.2014 bis 08.07.2015. Dieser Titel wurde in Folge mehrfach verlängert, und zuletzt mit einer dreijährigen Gültigkeitsdauer erteilt. Im Wege eines Zweckänderungsantrages erhielt die bP erstmalig einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, gültig für die Dauer von drei Jahren (15.10.2021 bis 15.10.2024). Es folgte eine sonstige Verlängerung des Titels bis

zum 27.05.2025, bevor die bP am 27.03.2025 den nunmehr von der belangten Behörde erteilten, von 28.05.2025 bis 28.05.2026 befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erteilt bekommen hat.

Einer amtsärztlichen Stellungnahme vom 25.04.2025 nach ist die bP „derzeit nicht in der Lage, eine Deutschprüfung positiv abzulegen. Eine Kontrolle in einem Jahr wird vorgeschlagen.“ Zumindest ein solches Gutachten wurde auch bereits zuvor erstellt (Seite 78 Behördenakt).

Der Reisepass der bP weist eine Gültigkeitsdauer bis zum 17.01.2030 auf (Seite 10 Behördenakt).

Mit Schreiben vom 30.12.2025 teilte die belangte Behörde mit, dass die bP die Integrationsvereinbarung am 29.04.2017 durch Vorlage eines OIF-Deutschzertifikates auf Niveau A2 erfüllt hat.

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Behördenakt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) lauten in der geltenden Fassung:

„Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1….

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

3. …“

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG) lauten in der geltenden Fassung:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,

1. ...

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;

3. ...

Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

(2) ...

(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. ...

2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(4) ...

§ 11. (1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden' zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.

(3) ..."

b) Im vorliegenden Fall ist zunächst nicht weiter strittig, dass die bP die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erfüllt; fraglich ist die Gültigkeitsdauer dieses Titels.

Gemäß § 20 Abs 1a NAG zufolge sind ua Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde
1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
Ansonsten hat die Dauer gemäß § 20 Abs 1 NAG (in der Regel) zwölf Monate zu betragen.

c) Im gegenständlichen Fall ist die bP in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen, und ihr Reisedokument weist eine ins Jahr 2030 gehende Gültigkeitsdauer auf.

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung wurde durch die bP, wie die belangte Behörde nunmehr mitgeteilt hat, bereits am 29.04.2017 auf Niveau A2 erfüllt.

Der Beschwerde ist sohin stattzugeben und der beantragte Titel auf die Dauer von drei Jahren zu befristen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 Abs 1 und Abs 1a NAG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer